



POLIZEI  
SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion  
Zentrale Dienste

Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt  
August-Bebel-Damm 19 · 39126 Magdeburg

An alle Teilnehmer des Verfahrens  
Per eVergabe

### Verhandlungsvergabe

Magdeburg, 24.11.2025

Lizenzverl. VMWare, Az.: 15.1.11-51195-19-141-25

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

### **Beantwortung der Bieterfragen 1, 2 und 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren sind folgende Fragen eingegangen, deren Beantwortung Ihnen hiermit zur Verfügung gestellt wird.

Mein Zeichen:  
15.1.11-51195-19-141-25

bearbeitet von:  
Frau Bergholz  
  
Tel.: (0391) 5075-1351  
Fax: (0391) 5075-1105

E-Mail:  
kim.bergholz  
@polizei.sachsen-anhalt.de

#### Frage 1:

....

##### **1) Haftung**

*Ist es zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsrechte (z.B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen den zwingenden Herstellervorgaben folgen und diese vorrangig vor anderen Bestimmungen sind? Die Hersteller sehen ggf. in der Regel ein Gewährleistungsrecht von 12 Monaten vor. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund folgenden Anpassungen der Vertragsbedingungen zu: "Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelanprüche beträgt 12 Monate."?*

*Die Vergabeunterlagen enthalten keine verkehrsübliche Haftungsbeschränkung bzw. -begrenzung. Ist es daher möglich, dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Haftungsregelung*

Polizeiinspektion Zentrale Dienste  
Sachsen-Anhalt  
August-Bebel-Damm 19  
39126 Magdeburg  
Telefon (0391) 5075-0  
Telefax (0391) 5075-210  
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Behindertenparkplätze:  
vor den Gebäuden A und B  
der Liegenschaft

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

entsprechend den für derartige Anwendungsfälle austarierten EVB-IT Überlassung bzw. EVB-IT Pflege treffen können? Sollten Sie einem EVB-IT nicht zustimmen, würde sich folgender Wortlaut eignen:

*"Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach der folgenden Regelung:*

1. *Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.*
2. *Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag begrenzt. Bei Vermögensschäden wird die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate für die Überlassung, höchstens jedoch insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.*

*Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.*

3. *Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.*
4. *Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.*

## 2) Gewährleistung

*Die Hersteller sehen ggf. in der Regel ein Gewährleistungsrecht von 12 Monaten vor. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund folgenden Anpassungen der Vertragsbedingungen zu: "Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtmängelansprüche beträgt 12 Monate."?*

## 3) EULA

*Ist es zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsrechte (z.B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen den zwingenden Herstellervorgaben folgen und diese vorrangig vor anderen Bestimmungen sind?"*

### **Antwort auf Frage 1:**

Es ist korrekt, dass ein Gewährleistungsrecht von 12 Monaten zu Grunde zu legen ist. Zudem wurden die Vergabeunterlagen auf eine Laufzeit von 12 Monaten geändert.

Ja, es ist zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), den zwingenden Herstellervorgaben folgen müssen.

### **Frage 2:**

*„...weswegen werden VVF Lizenzen ausgeschrieben, wenn doch die VCF zu einem sehr attraktiven Preis angeboten werden könnten.“*

**Antwort auf Frage 2:**

*„Der Fachbereich hat die Angaben geprüft. Es müssen die VVF einsetzt werden, um das Upgrade von VMWare 8.0 auf Version 9.0 durchführen zu können. VVF enthält alle notwendigen Produkte.“*

*Das Produkt VCF VMware Cloud Foundation hat sehr viele Bestandteile, die aus fachtechnischer Sicht nicht benötigt werden und somit auch nicht installiert würden.“*

**Frage 3:**

„...In der hinzugefügten Position fehlen essentielle Informationen. Zu welcher Site ID sollen diese Lizenzen hinzugefügt werden? Welches Start- und Enddatum ist vorgesehen? In der Spalte Preis und Mengenangaben geben Sie die Menge 4 an. Gehen wir davon, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und die Menge 64 vorgesehen ist?

Angesichts der vorhandenen Unklarheiten bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um eine Woche.“

**Antwort auf Frage 3:**

Von einer Ausschreibung von Pos. 5 wird in diesem Verfahren abgesehen, um die Bieterfragen abschließend aufzuklären zu können. Die Pos. 5 wird zu einem späteren Zeitpunkt mit angepasstem Leistungsverzeichnis neu ausgeschrieben.

**Allgemeines:**

Es wird auf das neue Leistungsverzeichnis verwiesen. Die Angebotsfrist wird auf den 25.11.2025, um 23:59 Uhr, verschoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag